

# Gastronomie Schutz- und Hygienekonzept

SV Schnackenwerth 1971 e.V.



Stand: 10.03.2022

## I. Vor Betreten des Betriebs

### ■ Die Gastronomiebereiche können nur unter 3G-Bedingungen genutzt werden.

D.h. es muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein.

- Vollständig geimpft → Vorlage mittels Impfnachweis
- Genesen → Vorlage mittels Genesenennachweis
- elektronisches negatives Testergebnis → nachzuweisen mittels
  - a) eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - b) eines POC-Antigentests (Schnelltest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
  - d) sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt.

### Ausnahmen:

#### **sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag!**

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag ausgenommen.

Die Gäste sind vorab darauf hinzuweisen. Tagesaktuelle Überprüfungen sind vorzunehmen.

Entsprechende Aushänge sind angebracht.

■ Die Gäste werden mittels Aushangs über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser, informiert.

■ Die Gäste werden mittels Aushangs darauf hingewiesen, dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, denen der Kontakt lt. aktueller Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, untereinander erlaubt ist.

■ Die Gäste haben ab Betreten des Betriebes eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen am Tisch.

■ Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz), in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.

■ Die Mitarbeiter sind über die gültigen Hygieneschutzmaßnahmen geschult.

### Ausgeschlossen vom Besuch der Gaststätte sind:

■ Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,

■ Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder die aus anderen Gründen (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

■ Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

## II. 2G-Plus

Bestimmte Veranstaltungen können auch unter 2G-Plus Bedingungen abgehalten werden. Die Veranstaltung ist per Aushang am Eingang als 2G-Plus Veranstaltung deutlich zu kennzeichnen.

### **2Gplus =**

Geimpfte und Genesene, die zusätzlich ein negatives Testergebnis nachweisen können bzw. einen Schnelltest vor Ort durchführen. Zudem Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test oder Antigentest nachweisen.

Die Testpflicht bei 2Gplus entfällt für:

- o Vollständig Geimpfte mit Auffrischungsimpfung;
- o Vollständig Geimpfte, die nach ihrer vollständigen Impfung eine Corona-Infektion überstanden haben;
- o Genesene, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt;
- o Vollständig Geimpfte, deren zweite Impfstoffabgabe mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Es erfolgt eine Eingangskontrolle, die Impf-, Genesenen- und Testnachweise der Gäste und Mitarbeiter sind zu überprüfen. Es ist (bei Ortsfremden) auch eine Ausweiskontrolle vorzunehmen.

Die unter Pkt. 3 genannten Regeln (Abstand, Maske, Bewirtung am Tisch) sind bei einer solchen Veranstaltung nicht gültig.

Wird Musik und Tanz angeboten sind die 2G-Plus Regeln verbindlich anzuwenden.

### 3. Bewirtung

1. Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.
2. Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt.
3. Gäste müssen an Tischen platziert werden.
4. Der Abstand zwischen Servicepersonal und Gästen sollte in der Regel 1,5 m betragen. Zur Gewährleistung des Mindestabstands zwischen Gast und Servicepersonal sind auch Abstriche im Service hinzunehmen.
5. Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mind. 1,5 m zu anderen Personen einhalten. – Personen, denen der Kontakt untereinander gestattet ist (z.B. Familien), ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.
6. Selbstverständlich gilt der Mindestabstand auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt.
7. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Tablett, Servietten...) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt.
8. Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.

9. In allen Arbeitsbereichen ist die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern gewährleistet. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Arbeitsorganisation/Posteneinteilung ist so gestaltet, dass die Mindestabstände möglichst eingehalten werden können.

10. Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

11. Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife zur Verfügung steht. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Der Zugang ist geregelt (es ist nur einer Person der Zugang gewährt), um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.

12. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und ausreichenden Luftaustausches ist alle 60 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständiges Öffnen der Fenster durchzuführen.

## Aushang für Gäste:



Kontaktbeschränkungen beachten



Maskenpflicht beachten\*

FFP2-Maskenpflicht  
ausgenommen am Platz



Auf Umarmungen  
und Händeschütteln  
verzichten



Test-, Impf- bzw.  
Genesenachweis ist  
vorzuzeigen!



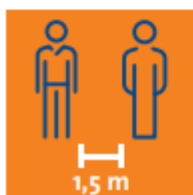
Bei Krankheitsanzeichen  
oder Kontakt mit  
Corona-Infizierten in  
den letzten 14 Tagen  
auf Besuch verzichten



Registrierungspflicht  
beachten



Nies- und  
Hustenetikette wahren



Abstände auch auf  
Wegen und im Toiletten-  
bereich einhalten



Händehygiene einhalten

**Ausnahmen gelten bei 2G-Plus Veranstaltungen!  
siehe Schutz- und Hygienekonzept Pkt. II**